

Stadtratssitzung vom 3. Juli 2025

Interpellation I 08/2025

Interpellation betreffend Fremdenpolizeiakten aus der Zeit von 1934 - 2002 von migrantischen Familien

Thomas Hiltpold (Grüne), Fraktion Grüne vom 20. März 2025; Beantwortung

Wortlaut der Interpellation

Einleitung

Die Fremdenpolizei aller Kantone hat von 1934 - 2002 von migrantischen Arbeiter:innenfamilien mit Status A (Saisonnier) und B (Jahresaufenthalter) Personalakten angelegt. In diesen Akten wurde auch das Zusammenleben der Familien dokumentiert, welches kontrolliert und oftmals verhindert wurde. Diese Akten sind für die migrantischen Arbeiter:innenfamilien von unschätzbarem Wert. Viele Nachkommen der betroffenen Familien können bis heute nicht mit ihren Eltern und Verwandten über das erfahrene Leid reden. In der (Geschichts-)Wissenschaft finden sich ausserdem nur lückenhafte Hinweise auf die Praxis der Fremdenpolizei, obwohl die Folgen für die migrantischen Familien, wie erwähnt, sehr einschneidend waren.

Viele Personalakten wurden zwischenzeitlich vernichtet, was für die historische, gesellschaftliche und politische Aufarbeitung der fremdenpolizeilichen Praxis und Geschichte fatal ist. Für eine solche Aufarbeitung ist daher eine gesamtschweizerische und kantonale Übersicht inkl. der Städte mit eigener Fremdenpolizei über die noch vorhandenen Personalakten unerlässlich.

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personalakten der Fremdenpolizei existieren noch aus dieser Zeit?
2. Welches sind die Entstehungsjahre und wo ist der Aufbewahrungsort dieser Akten?
3. Wer hat Zugriff auf die Dokumente?
4. Wie und wo sind die Zugriffsrechte geregelt?
5. Nach welchen Kriterien wurden fremdenpolizeiliche Personalakten in der Stadt Thun vernichtet oder aufbewahrt?
6. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Akten, die vernichtet oder eben aufbewahrt wurden?
7. Werden weiterhin fremdenpolizeiliche Personalakten aus dieser Zeit vernichtet?

Antwort des Gemeinderates

Vorbemerkungen

Der Gemeinderat hat Verständnis für das Anliegen der Interpellation. Die Situationen, die sich unter dem Saisonier-Status teilweise ergaben, waren für die Betroffenen menschlich und persönlich schwierig. Der Gemeinderat versteht deshalb den Wunsch nach Aufarbeitung mittels der amtlichen Akten. Wie die nachstehenden Antworten auf die gestellten Fragen zeigen, kann die Stadt Thun nur einen kleinen Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte leisten.

Zu Frage 1: Wie viele Personalakten der Fremdenpolizei existieren noch aus dieser Zeit?

Sämtliche Personen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, müssen im Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde erfasst werden. Die Einwohnerregister müssen dauernd aufbewahrt werden und existieren daher noch. Aus dem Einwohnerregister sind von den registrierten Personen jedoch lediglich die Personalien, die Wohnsitzadresse sowie die Zu- und die Wegzugsdaten ersichtlich.

Bis zur Digitalisierung des Einwohnerregisters in den 1980er Jahren wurde das Register auf Karteikarten geführt. Diese werden als gebundene Bücher bei den Einwohnerdiensten Thun aufbewahrt. Zudem befinden sich aus früheren Jahren auch Register im Stadtarchiv Thun.

Beim Migrationsdienst werden weiterführende Akten wie z. B. Verträge, Mutationsmeldungen etc. als Fremdenpolizeiakten bezeichnet. Physische Fremdenpolizeiakten bestehen vereinzelt beim Migrationsdienst Thun lediglich noch bis ins Jahr 2001 zurück (nur für Personen ohne Niederlassungsbewilligung). Bis im März 2016 wurden diese Akten in Papierform aufbewahrt. Ab diesem Zeitpunkt wurden sämtliche Dossiers der in Thun wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen digitalisiert.

Zu Frage 2: Welches sind die Entstehungsjahre und wo ist der Aufbewahrungsort dieser Akten?

Zu den Fremdenpolizeiakten vor dem Jahr 2001 können keine Aussagen mehr gemacht werden, da diese nicht mehr existieren. Die wenigen noch vorhandenen Akten der Jahre 2001/2002 entstanden im jeweiligen Jahr und werden beim Migrationsdienst Thun aufbewahrt.

Zu Frage 3: Wer hat Zugriff auf die Dokumente?

Lediglich Mitarbeitende der Einwohnerdienste der Stadt Thun haben Zugriff auf die Fremdenpolizeiakten. Nebst den Einwohnerdiensten haben auch Mitarbeitende des Stadtarchivs Zugriff auf die archivierten Einwohnerregisterkarten.

Zu Frage 4: Wie und wo sind die Zugriffsrechte geregelt?

Die Zugriffsrechte richten sich nach Artikel 5 ff. Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04). Die Daten dürfen durch die zuständige Behörde nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.

Seit der Digitalisierung der Personenakten richten sich die Zugriffsrechte nach Anhang 1 der Verordnung über die Datenbearbeitung im Asyl-, Flüchtlings- und Ausländerbereich (DAFAV; BSG 862.112).

Zu Frage 5: Nach welchen Kriterien wurden fremdenpolizeiliche Personalakten in der Stadt Thun vernichtet oder aufbewahrt?

Leider ist nicht bekannt, nach welchen Kriterien früher Fremdenpolizeiakten vernichtet wurden.

In den Jahren 1999–2007 bestand gestützt auf die Gemeindeverordnung (BSG 170.111) eine Weisung über Aktenaufbewahrung Gemeindearchive. Diese sah (nur) für Einwohner- und Fremdenkontrollinträge eine Aufbewahrungsfrist von 80 Jahren vor. Die Weisung wurde 2008 durch die Weisung Gemeindearchive/Aktenaufbewahrung in der Gemeinde abgelöst.

Am 1. Januar 2015 trat die Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden; BSG 170.711) in Kraft. Die Verordnung stützt sich auf die kantonale Archivgesetzgebung. Einwohnerregister und Fremdenkontrollen sind seither dauernd aufzubewahren. Sie gelten als archiwwürdig.

Seit dem Jahr 2016 bearbeitet die Stadt Thun ihre Dossiers im Ausländerbereich über das Geschäftsverwaltungsprogramm des kantonalen Migrationsdienstes (NFAM)¹. Die Aktenbewirtschaftung erfolgt gestützt auf die DAFAV.

Gemäss Artikel 12 dieser Verordnung werden Daten nur so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung des Zwecks des kantonalen Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) sowie des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20) geeignet und notwendig ist. Die Aufbewahrungsdauer beträgt maximal

- a fünf Jahre ab dem Todestag der betroffenen Person,
- b zehn Jahre ab dem Datum der Einbürgerung der betroffenen Person,
- c 15 Jahre ab dem Datum der Beendigung der Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz oder ab deren Wegzug aus dem Kanton Bern.

Die Archivierung richtet sich nach der kantonalen Archivierungsgesetzgebung. Nicht mehr benötigte Personendaten, die nicht archiwwürdig sind, sind nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten.

¹ neue Fachapplikation für Migrationsdienste



Zu Frage 6: Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Akten, die vernichtet oder eben aufbewahrt wurden?

Für die genannte Zeitspanne existieren nur noch wenige physische Fremdenpolizeiakten aus den Jahren 2001 und 2002. Daher beträgt der Anteil der vernichteten Akten nahezu 100 Prozent.

Zu Frage 7: Werden weiterhin fremdenpolizeiliche Personalakten aus dieser Zeit vernichtet?

Nein. Zurzeit ist in diesem Bereich keine Aktenvernichtung geplant. Die Einträge im Einwohnerregister müssen nach den geltenden Vorschriften dauernd aufbewahrt werden.

Thun, 13. Juni 2025

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller